

Als keiner mehr so richtig daran glaubte und selbst Optimisten die Hoffnung aufgegeben hatten, verabschiedete der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft dann doch die »Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Haftung fehlerhafter Produkte« (85/374). 20 Jahre lang dauerten die Verhandlungen zwischen den beteiligten Staaten und den Verbänden. Kurz und gut: Kaum ein Gesetzentwurf ist je so intensiv und mit hohem Aufwand diskutiert worden. Nun muß er bis zum 30. Juli 1988 auch in der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht umgesetzt werden. Doch hat sich das lange Warten gelohnt?

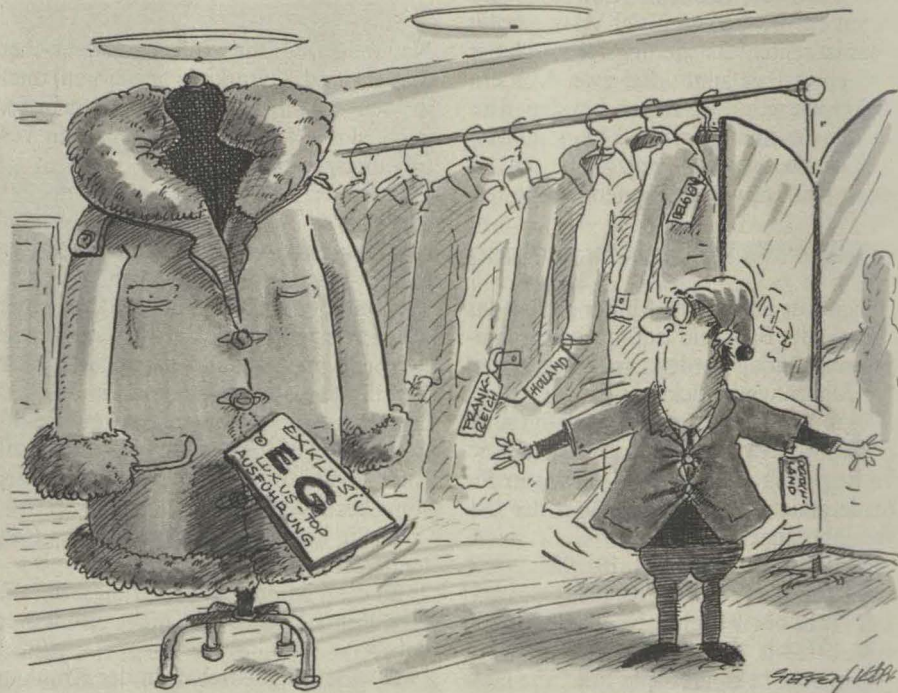
Die EG-Richtlinie soll zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Die sich aus unterschiedlichen Rechtsregeln in der Gemeinschaft ergebenden Wettbewerbsverzerrungen abbauen und den Verbraucherschutz verbessern. Beide Ziele sind gleichermaßen wichtig. Unterschiedliche Haftungsregeln führen zu unterschiedlichen Kostenbelastungen der Unternehmen und unterschiedlichen Risiken der Verbraucher. Während Franzosen, Belgier und Luxemburger schon seit langem eine gute Rechtsposition haben, sind vor allem Bürger der Mittelmeerländer wie Griechenland, Portugal oder Italien benachteiligt. Sie müssen einem Hersteller noch das Verschulden im einzelnen beweisen, während hier bei uns dank einer verbraucherfreundlichen Rechtsprechung der Produzent die Beweislast dafür trägt, daß ihn kein Verschulden trifft. Die Richtlinie schafft nun zwar kein einheitliches Recht für alle Staaten, aber sie definiert einen Mindeststandard, von dem nicht nach unten abgewichen werden darf. Nationale Rechtsregeln, die die Situation des Verbrauchers zusätzlich verbessern, bleiben außerdem bestehen.

Verbesserungen

Zunächst einmal: Die Haftung des Herstellers wird zur Gefährdungshaftung. Das bricht mit der »Tradition«, den Hersteller nur dann haften zu lassen, wenn ihm ein Verstoß gegen seine Sorgfaltspflichten vorzuwerfen ist. Die bisherige Verschuldenshaftung stellt den Verbraucher nämlich regelmäßig vor kaum lösbare Probleme. Deutsche Richter haben das schon lange erkannt und die Beweislast für das Verschulden umgekehrt. Sieht man die Entscheidungen unserer Gerichte durch, so kann man sagen: Es gelingt einem Hersteller nur selten, sein Unverschulden zu beweisen. Dennoch bleibt für Verbraucher ein Restrisiko. Damit soll nun Schluß sein. Ist jemand geschädigt worden, muß er nur noch den ursächlichen Zusammenhang

Zu knapp geraten

Ein neues Produkthaftungsgesetz steht an. Die EG-Richtlinie muß bis Ende Juli 1988 nationales Recht werden. Doch viele Wünsche der Verbraucherschützer bleiben unerfüllt. Wir ziehen Bilanz.



zwischen seinem Schaden und dem Fehler des Produkts aufzeigen – und nicht, daß der Hersteller fahrlässig oder mit Vorsatz geschludert hat.

Haftungsgrenzen

Somit soll grundsätzlich für die Produkthaftung gelten, was man bereits aus dem Straßenverkehrsrecht kennt: Obgleich Autofahren unbeteiligte Personen gefährdet, ist es rechters. Doch zur Sicherheit ist der Halter eines Kraftfahrzeugs verpflichtet, einem Verletzten den entstandenen Schaden zu ersetzen, ohne daß ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muß.

Doch wenn diese Pflicht jetzt auch für Hersteller von Waren gilt, wird sie im Ge-

gensatz zur verschuldensabhängigen Haftung bestimmte Grenzen haben. So muß der Produzent zwar alle Körperschäden verantworten, Sachschäden aber nur, wenn das fehlerhafte Produkt privat und nicht gewerblich genutzt wurde. Auch für »Bagatellen« – und das sind aus der Sicht gut verdienender EG-Bürokraten Summen von etwa 1100 Mark (500 ECU) – wird nicht gehaftet. Geht die Schadenssumme darüber hinaus, bleibt es bei einem Selbstbehalt des Verbrauchers in dieser Höhe. Eine Obergrenze für die Haftung gibt es laut EG-Richtlinien »grundsätzlich« nicht, aber den Mitgliedsstaaten ist es freigestellt, die Haftung für Serienschäden auf 70 Mio ECU (das sind zur Zeit etwa 160 Mio Mark) zu beschränken. Da sich für diesen Vorbehalt gerade die Bundesrepublik Deutschland stark gemacht hat, wird es natürlich niemanden verwun-

dern, daß dies im hiesigen Gesetzentwurf auftaucht.

Serienschäden entstehen zum Beispiel, wenn wegen defekter Bremsen reihenweise Autos eines bestimmten Typs verunglücken. Die Beschränkung gilt jedoch nicht für Großschäden, die erkennbar auf einen bestimmten Fehler zurückgehen. Zusätzlich existiert noch eine zeitliche Begrenzung: Die Haftung erlischt zehn Jahre, nachdem der Hersteller das Produkt auf den Markt gebracht hat.

Notwendige Ergänzung

Das gute, alte, deutsche Richterrecht, das zwar voraussetzt, daß dem Produzenten ein Verschulden nachzuweisen ist, stellt den geschädigten Verbraucher in vie-

len Fällen besser. Es gibt keine Summenbegrenzung bei der Haftung, von einem Selbstbehalt des Kunden ist schon gar keine Rede. Auch Ansprüche aus immateriellen Schäden, dazu zählt das Verlangen nach Schmerzensgeld, müssen beglichen werden. Zudem können auch Vermögensschäden wie Nutzungsausfall geltend gemacht werden, nicht nur Personen- und Sachschäden. Verjährt sind Ansprüche aus »unerlaubter Handlung« (§ 823 BGB), so werden Produkthaftungsfälle juristisch gesehen, erst nach 30 Jahren.

Die EG-Richtlinie erwähnt auch die von der deutschen Rechtsprechung entwickelte Produktbeobachtungshaftung mit keinem Wort. Sie verpflichtet den Hersteller, sein Produkt auf dem Markt zu beobachten. Ergeben sich Risiken, die Verbraucher gefährden können, muß er eingreifen, will er spätere Schadensersatzansprüche vermeiden. Die Pflicht zur Produktbeobachtung ist die rechtliche Grundlage für Rückrufaktionen der Hersteller.

Entwicklungsrisiken

Seit Contergan weiß jeder, worum es geht. Ein Produkt wird auf den Markt gebracht, dessen Risiken nicht voll erforscht sind. Schwere Schäden treten auf. Bei Contergan, einem Schmerzmittel, das während der Schwangerschaft eingenommen wurde, führte dies bei den schließlich geborenen Kindern zu Verstümmelungen von Gliedmaßen. Über 3000 Säuglinge hat es getroffen. Nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des »Inverkehrbringens« konnte der Hersteller von dem Fehler des Produkts nichts wissen. Ein Verschuldensvorwurf war ihm nicht zu machen. Dennoch mußten die Opfer »entschädigt« werden, auch wenn das im Endeffekt mit Geld gar nicht möglich ist. Die Contergankatastrophe führte dazu, daß es zumindest für Arzneimittel bereits seit 1976 eine Gefährdungshaftung gibt.

Die Verbraucherverbände streiten jedoch für die grundsätzliche Einbeziehung von Entwicklungsschäden in die Produzentenhaftung. Ihr Argument: Dieses Risiko habe der Hersteller zu tragen, der schließlich den Gewinn kassiere, und nicht der einzelne Verbraucher. Die Hersteller wehren sich gegen eine solche Regelung und orakeln unabsehbare Kostenrisiken, sinkende Bereitschaft, neue Produkte auf den Markt zu bringen, und »amerikanische Verhältnisse«. Dort kann nämlich der Verbraucher angeblich für alles und jedes horrende Schadenersatzsummen verlangen, was allerdings nach Ansicht von Experten eher auf zu lebhaftes Phantasieren verkannter Märchenerzähler in Managerpositionen als auf realistische Einschätzungen zurückgeht.

Der Wunschtraum der Verbraucherschützer in Sachen Entwicklungsrisiken geht aber mit der EG-Richtlinie nicht in Erfüllung. Wenn ein Produkt fehlerfrei nach dem Stand der Wissenschaft auf den Markt kommt, wird es auch in Zukunft nicht nachträglich fehlerhaft. Doch es gibt noch zwei kleine Hoffnungsschimmer. Zunächst einmal muß der Hersteller beweisen, daß er den Fehler auf keinen Fall erkennen konnte. Das kann schon schwierig werden, je nachdem, welche Anforderungen an seinen Entlastungsbeweis gestellt werden. Muß er auch die Veröffentlichungen in Australien und in der UdSSR verfolgen? Hat er bereits Gegenmaßnahmen zu ergreifen, wenn ein bislang unbekannter Forscher erstmals auf Risiken verweist? Oder kann er solange warten, bis sich in der Wissenschaft eine einheitliche Meinung herausgebildet hat? Hier kann

Produkthaftung oder Gewährleistung?

Hat eine gekaufte Ware Mängel, ist dies ein Gewährleistungsfall. Der Verkäufer haftet sechs Monate lang dafür, daß die Ware, die dem Kunden überlassen wird, einwandfrei funktioniert. Unter Produkthaftung versteht man indes die Verantwortung des Herstellers für sogenannte Mangelfolgeschäden. Es geht nicht um den Defekt der Ware, sondern um den Schaden, der bei der Benutzung entsteht, wie Gesundheits- und Sachschäden. Beispiel: Die Bildröhre eines Fernsehers implodiert kurz nach dem Kauf. Für diesen Fehler wird normalerweise der Händler einstehen müssen. Sind dabei Menschen verletzt und Möbel demoliert worden, haftet der Produzent für die Folgeschäden, wenn die Bildröhre fehlerhaft hergestellt wurde.

die Rechtsprechung im Sinne der Verbraucher strenge Regeln aufstellen.

Und für die Zukunft ist vorgesehen: Spätestens nach zehn Jahren muß die Europäische Gemeinschaft prüfen, ob nicht im Interesse einer größeren Sicherheit generell in allen Mitgliedsstaaten auf den Haftungsausschluß bei Entwicklungsrisiken verzichtet werden soll.

Sonstige Änderungen

Auch handwerklich hergestellte Produkte werden bald der strengeren Gefährdungshaftung unterliegen. Überraschenderweise einbezogen ist die Elektrizitätserzeugung. Schließlich erlaubt die Richtlinie den Mitgliedsstaaten, die Haftung auf landwirtschaftliche »Urprodukte« auszu-

dehnen. Es mußten nicht erst Schwermetalle im Salat sein, um die Notwendigkeit dieser Haftung zu belegen. Leider ist dies nicht zum zwingenden Mindeststandard der Gemeinschaft erklärt worden. Die einzelnen Länder können selbst entscheiden, ob Landwirtschafts- und Jagderzeugnisse dazu gehören sollen. In der Bundesrepublik wird es kaum dazu kommen. Bleibt nur der Trost: Nach der ersten Verarbeitung unterliegen auch landwirtschaftliche Produkte der strengen Haftung.

Gründlich räumt die Richtlinie mit den sogenannten »Ausreißern« auf, die in jeder Produktion trotz der besten Endkontrollen auftreten können. Das berühmte Steinchen in der Leberwurst – oder auch im Vollkornbrot, an dem man sich einen Zahn ausbeißt, wurde bislang als »läßliche Sünde« des Herstellers gesehen, wenn er nachweislich seinen Prüfpflichten gewissenhaft nachkam. Die EG-Richtlinie erfaßt Ausreißer ausdrücklich und beseitigt damit ein wichtiges Hintertürchen, durch das die Hersteller noch schlüpfen konnten.

Wer haftet?

Eine der entscheidenden Verbesserungen betrifft die Erweiterung der »Haftungsaspiranten«. Nach der Richtlinie haftet nicht nur der eigentliche Hersteller, sondern entgegen den bisherigen Regeln der Rechtsprechung auch der »Quasi-Hersteller«, der das fremd hergestellte Produkt mit seinem Markennamen versieht und es dann weitervertriebt. Adressat für Haftungsansprüche kann auch der Importeur sein, der fehlerhafte Produkte aus einem Drittland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft einführt, und schließlich der Händler, wenn der Hersteller aus irgendwelchen Gründen nicht mehr festzustellen ist. Die Unterscheidung zwischen EG-Importeur und Händler ist vielleicht verwirrend, wird aber verständlich, wenn man sich die EG als das vorstellt, was sie gern sein möchte: als einen Binnenmarkt! So gesehen ist nämlich jeder ein Binnenmarkthändler, der Produkte innerhalb der EG vertreibt, auch wenn er damit die mitgliedstaatlichen Grenzen überschreitet.

Erwähnenswert ist schließlich noch das Verbot, sich in Verträgen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Produzentenhaftung freizuziehen. Dies haben mit dem Segen des Bundeswirtschaftsministeriums vor allem die Energieversorgungsunternehmen getan. Das soll nun vorbei sein. Auch wird so mancher Hersteller seine Geschäftsbedingungen der neuen Rechtslage anpassen müssen.